

handelte sich um einen Ungetauften, der im Jahre 1900 mit einer Protestantin sich trauen ließ; der Ungetaufte wurde 1908 nach der Zivilscheidung in die katholische Kirche aufgenommen und heiratete dann später zivil eine Katholikin. Als er seine zweite Ehe in Ordnung zu bringen suchte, erklärte die S. C. S. O. die erste Ehe für ungültig, obwohl der Bischof auf den zweifelhaften Wert der protestantischen Taufe hingewiesen hatte. Die Heilige Kongregation hielt also die zweifelhafte Taufe der Protestantin praesumptive für gültig und nahm konsequent das *impedimentum disparitatis cultus* an; sicher wandte das S. O. auf diese vor dem Kodex geschlossene Ehe nicht die Präsumption des can. 1070, § 2, an: *standum pro validitate matrimonii*.

Meines Erachtens kann can. 1070, § 2, nur auf Ehen bezogen werden, welche nach can. 1070, § 1, geschlossen werden, d. h. auf Ehen, welche *nach* dem 18. Mai 1918 geschlossen wurden, und zwar von Brautleuten, von denen nach § 1 ein Teil „*persona baptizata in Ecclesia catholica*“ oder „*ad eandem ex haeresi vel schismate conversa*“ ist.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(**Error communis und Eheassistenz.**) Diese Frage wurde schon einigemal in dieser Zeitschrift behandelt (1923, S. 677; 1928, S. 806); nun nahm auch die Römische Rota in dem Urteilsspruch vom 22. November 1927 (*Causa Olomucen. Nullitatis Matrimonii; Decisiones S. R. R.*, vol. 19, p. 153—465) dazu Stellung. Diese Sentenz ist aus einem doppelten Grunde interessant: zwei Instanzen, nämlich Olmütz und Königgrätz, hatten das Urteil gefällt: *constare de nullitate*; der Ehebandverteidiger appellierte trotzdem an die Rota, welche erklärte: *non constare de nullitate*; sie begründete ihr Urteil mit can. 209 („*error communis*“ und „*dubium positivum et probabile*“).

Der Fall ist kurz folgender: Leopold Skotak, katholisch, tschechoslowakischer Legionär, heiratete am 26. April 1920 in Wladiwostok (Sibirien) die Protestantin Katharina Kutt. Die Trauung in Gegenwart von zwei Zeugen nahm Josef Chadim vor, welcher damals als militärischer Verwaltungsbeamter bei den Truppen seiner Heimat, welche in Sibirien weilten, Anstellung gefunden hatte. Chadim nahm die Trauung nach dem offiziellen Register der Militärbehörde „*ritu catholico*“ vor; er nahm das Rochet und stellte die Fragen an die Brautleute nach dem Rituale. Der Traupriester war vor dem Kriege (1914—1918) Pfarrer in der Diözese Brünn gewesen († 30. Oktober 1921); während des Feldzuges war er Militärkaplan bei den Truppen der österreichisch-ungarischen Monarchie; geriet aber mit seiner Heeresgruppe in russische Gefangenschaft, und schloß sich bei der politischen Umwälzung in der Donaumonarchie den tschechoslowakischen Legionären in Sibirien an, und zwar als Beamter, da

keine Stelle für einen Militärgeistlichen bei den damaligen Legionären offen stand. Trotzdem wirkte Chadim bei Gelegenheit als Seelsorger der Truppen, so daß wenigstens bei einem Teile seiner Landsleute in Sibirien die Überzeugung auftauchte, daß Chadim die Seelsorge als alter Feldkaplan ausübe; die Soldaten nannten ihn „unseren Geistlichen“, sie gaben ihm den Titel „Vater“, „Pfarrer“. Bei Legionären in Sibirien konnte ja niemand erwarten, daß sie sich nach dem Rechtstitel, auf welchen hin Chadim die Seelsorge ausübte, erkundigten. Infolgedessen ging die Rota von dem Gedanken aus: Chadim assistierte der Ehe cum errore communi; er galt bei den Soldaten als Feldkaplan; daher gilt can. 209: supplet Ecclesia. Olmütz und Königgrätz nahmen einen Mangel der Eheschließungsform an (can. 1094 ff.); denn Chadim war sicher nicht delegiert von dem römisch-katholischen Ordinarius loci, noch vom Ortsfarrer in Wladiwostok; ferner hatte Chadim den Rechtstitel für die Militärseelsorge innerhalb der alten Donaumonarchie verloren nach der politischen Umwälzung; denn nach Dekret der Konsistorialkongregation vom Juli 1919 hatte die Tschechoslowakei bereits eine eigene Militärseelsorge, also konnte Chadim im April 1920 nicht mehr als Feldkaplan österreichischer Truppen gelten; von der neuerrichteten Stelle für Militärseelsorge in der Tschechoslowakei hatte Chadim keinerlei Jurisdiktion für die tschechoslowakischen Truppen in Sibirien erhalten; er hatte also sicher keine Jurisdiktion von irgend einer Seite erhalten. Olmütz und Königgrätz sahen von can. 209 (*error communis*) ab; nicht so die Rota; sie führte für das „non constare“ einen zweiten Rechtsgrund ins Feld, nämlich das „dubium positivum et probabile“ desselben Kanons. In den damaligen Verhältnissen des Umsturzes, so argumentierte die Rota, konnte Chadim nur zu leicht auf den Gedanken kommen, daß er noch tatsächlich in seiner Eigenschaft als Militärgeistlicher Seelsorge ausüben könne; denn er war von der zuständigen Behörde als Feldkaplan bestellt worden; er wurde niemals offiziell abgesetzt; er übte auch nach dem Kriege, soweit es eben die gegebenen Verhältnisse in Sibirien erlaubten, tatsächlich bei den tschechoslowakischen Legionären in Rußland die Seelsorge aus; er konnte daher nach Auffassung der Rota wirklich zweifeln (*dubio positivo et probabili*), ob seine Jurisdiktion als Feldkaplan erloschen sei; also galt can. 209: supplet Ecclesia. Infolgedessen ging die Rota auch nicht auf die Frage ein, ob can. 1098 Anwendung finde; vergleiche zu dieser Frage: Oesterle, „de validitate aut nullitate matrimoniorum a captivis ex bello in Russia initorum“ (Apollinaris, vol. IX, p. 446—462); „de errore communi“ in „Nederlandsche Katholieke Stemmen“, 1935, p. 258—266.